



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 5 UVPG**

Die Netze BW GmbH plant die Erneuerung des Mast-Nr. 31 der Leitungsanlage LA 0005. Die Leitungsanlage LA 0005 verläuft zwischen Wangen und Grünkraut.

Die Vorhabenträgerin plant auf der 110-kV-Leitungsanlage Wangen – Grünkraut (LA 0005) aufgrund einer Leistungserhöhung und der Einspeisung erneuerbarer Energien einen Ersatzneubau aller bestehenden Masten.

Jedoch kam es aufgrund eines Starkregenereignisses im Raum Wangen im Allgäu im Juli 2021 zu einem Hangrutsch an der oberen Argen. Der Mast 31 der LA 0005 wurde wegen des nahen Standortes zum Hang einer Standsicherheitsbetrachtung unterzogen. Das Ergebnis des geotechnischen Gutachtens ergab, dass die Standsicherheit des Mastes 31 nicht mehr gewährleistet ist. Als Zwischenlösung wurde deshalb im Eilverfahren eine provisorische Versetzung des Masten 31 in Leitungssachse in hangabgekehrter Richtung im Dezember 2021 durchgeführt.

Da die Standsicherheit des Masten 31 nicht mehr gegeben ist, die für den Ersatzneubau der gesamten Leitungsanlage 0005 angestrebten Planfeststellung jedoch nicht vor dem Jahr 2024 zu erwarten ist, wurde der Ersatzneubau des Masten 31A aus drängenden zeitlichen Gründen deshalb in einem gesonderten Verfahren beantragt.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder

2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Zuge der Errichtung der Leitungsanlage LA 0005 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch längst nicht in Kraft getreten war. Bei der Erneuerung der Leitungsanlage handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Ziffer 19.1.4 sieht für die Errichtung und den Betrieb (bzw. für die Änderung) einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, § 7 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 UVPG. So liegt der Fall hier.

Der Vorhabenträger hat gemäß der Planfeststellungsunterlage 10 eine standortbezogene Vorprüfung durchführen lassen. Diese belegt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die gegenständliche Planung nicht ausgelöst werden. Das liegt darin begründet, dass zwar durch den neuen Maststandort vormals unberührte Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die Eingriffe in die Natur jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben und hauptsächlich geringwertige Flächen in Anspruch genommen werden. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die meisten Eingriffe nur temporärer Art sind und auf Grundes Rückbaus des Mastes 31 die dauerhaften Eingriffe, etwa durch den erforderlichen Fundamentbau, im Wesentlichen gleichbleiben. Auch der Eingriff in das Landschaftsbild bleibt vergleichbar.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen entstehen daher weder im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft noch im Hinblick auf das Schutzgut Boden. Auch die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden durch die lediglich geringfügigen Eingriffe nicht

erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht in Bezug auf den geplanten Mast-Nr. 31A.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 20.07.2022

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 24 – Recht, Planfeststellung

Wedemeyer